

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Schweiz

Arrow Central Europe GmbH, Switzerland

Vertrieb.Zuerich@arroweurope.com

Riedmatt 9

8153 Rümlang

Zurich

Tel: +41 44 817 62 62

Fax: +41 44 817 62 00



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Schweiz

1. Vorrang der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

¹ Für den umseitigen Auftrag gelten die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des Verkäufers anwendbar.

2. Offerten und Vertragsabschluss

¹ Offerten des Verkäufers sind freibleibend. Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

² Handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muss der Käufer hinnehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, ausser bei ausdrücklicher Bezeichnung als verbindlich.

3. Ausführung des Vertrages durch Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen

¹ Der Verkäufer kann mit ihm verbundene Unternehmen an seiner Stelle in den Vertrag mit dem Käufer eintreten lassen.

² Durch den Eintritt des verbundenen Unternehmens in den Vertrag wird der Verkäufer von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer befreit. Der Käufer erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Übernahme der Vertragspflichten durch das verbundene Unternehmen, soweit die berechtigten Interessen des Käufers dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Tritt ein verbundenes Unternehmen in den Vertrag mit dem Käufer ein, gelten die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Vertragsverhältnis vollumfänglich weiter.

4. Kostenvorschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen

¹ Kostenvorschläge, Zeichnungen, technische Unterlagen u.ä. verbleiben im Eigentum des Verkäufers, selbst wenn sie vor einer Bestellung ausgehändigt worden sind und es sich noch um Vorschläge zu einer Problemlösung handelt. Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers dürfen die Dokumente oder Teile davon weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch sonst Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Die Benutzung innerhalb des Betriebes des Käufers ist nur soweit gestattet, als es der Vertragszweck unbedingt erfordert. Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.

² Der Verwendung der vom Käufer beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster o.ä. durch den Verkäufer stehen keine Schutzrechte Dritter entgegen. Der Verkäufer braucht nicht selbst das Bestehen von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Von einer allfälligen Haftung hat der Käufer den Verkäufer freizustellen.

³ Versandkosten für Muster trägt der Käufer. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

⁴ Sofern der/die Hersteller Metalzuschläge berechnen, trägt diese Kosten der Käufer.

5. Lieferfrist, höhere Gewalt und Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug des Verkäufers, Teillieferungen

¹ Liefertermine und -fristen werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Sie gelten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers durch dessen Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt mit der Versendung der Auftragsbestätigung an den Käufer, jedoch nicht vor Beibringen der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

² Vom Verkäufer nicht zu vertretende, dem Käufer aber anzuzeigende Streiks, Aussperrungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten des Verkäufers), Zuteilungen („allocations“) und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferpflicht. Dies gilt auch für unvorhergesehene und für den Verkäufer unvermeidbare Betriebsstörungen. Wird dem Verkäufer die Leistung aufgrund dieser Ereignisse unmöglich, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

³ Wird der Verkäufer trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten mit der vom Käufer bestellten Ware nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, ohne dass der Verkäufer die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Betrifft die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nur einzelne Gegenstände einer einheitlichen Bestellung des Käufers, ist der Verkäufer ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nicht der Käufer ein Interesse an der Teilerfüllung des Vertrages hat. Ist letzteres der Fall, wird der Verkäufer hinsichtlich der Gegenstände, die von der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung betroffen sind, von seiner Leistungspflicht frei, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Verkäufers bedarf. Tritt der Verkäufer nicht vom Vertrag zurück, wird er für die Dauer der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung von seiner Leistungspflicht frei. Die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Käufer anzuzeigen.

⁴ Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer nach Ablauf der von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die mit der Mitteilung verbunden sein muss, dass der Käufer nach Fristablauf die Leistung ablehnen wird, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandt bereit gemeldet ist. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Nachfristansetzung des Käufers beim Verkäufer.

⁵ Eine Haftung des Verkäufers besteht nur, soweit der Verzug nachweisbar durch den Verkäufer verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge des Verzugs bzw. der Nichterfüllung belegen kann. **Der Schadenersatz beträgt in jedem Fall maximal zehn Prozent des Vertragspreises des von der Verspätung bzw. Nichtlieferung betroffenen Teils der Lieferung.**

⁶ Bei Verzug der Lieferung bzw. Nichterfüllung hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser die in dieser Ziff. 5 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seiner Hilfspersonen (vgl. auch Ziffer 11).

⁷ Teillieferungen sind zulässig.

6. Preise

¹ Die angegebenen Preise verstehen sich netto und gelten für Lieferungen ab Werk des Verkäufers gemäss INCOTERMS 1990.

² Skonti werden nicht gewährt, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.

³ Sofern zwischen Vertragsabschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als vier Wochen liegen und sich der vom Verkäufer zu bezahlende Einkaufspreis zufolge beschränkter Verfügbarkeit der bestellten Ware nach Vertragsabschluss erhöht, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den zum Zeitpunkt des Versands gültigen Listenpreis der Ware zu berechnen.

⁴ Verpackung und Transport werden gesondert berechnet.

⁵ Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Käufer im Falle des Zahlungsverzugs das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses für den Zeitraum ab Fälligkeit bis Eingang des Betrages bei dem Verkäufer.

⁶ Auf Warenlieferungen im Inland und ins Fürstentum Liechtenstein wird die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben.

7. Zahlungen, Verzug des Käufers, Verrechnung

¹ Ist nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug sofort fällig.

² Wechsel oder Checks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllung statt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder des Checks geht auch das Eigentum am Wechsel oder Check auf den Verkäufer über. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.

³ Hält der Käufer den nach Ziffer 7.1 vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so hat er, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf, vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins in Höhe von acht Prozent zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, nach vorheriger Anzeige an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten und die bereits gelieferte Ware zurückzufordern.

⁴ Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird, oder wenn eine solche Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird, braucht der Verkäufer die Lieferung nicht auszuführen, bis der Käufer Zahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit für die Kaufpreisforderung gestellt hat. Dasselbe gilt, wenn Checks des Käufers nicht eingelöst werden oder von ihm hingebene Wechsel zu Protest gehen. Bei einer entsprechenden Aufforderung des Verkäufers hat der Käufer binnen zwei Wochen die Zahlung durchzuführen oder die entsprechende Sicherheit zu stellen, andernfalls der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten kann.

⁵ Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers verrechnen und nur in solchen Fällen ein Retentionsrecht ausüben. Im übrigen ist das Retentionsrecht des Käufers ausgeschlossen.

⁶ Zahlungen an Angestellte und Reisevertreter des Verkäufers haben nur bei Vorliegen einer entsprechenden Inkassovollmacht befreiende Wirkung für den Käufer.

8. Gefahrtragung

¹ Der Verkäufer hat seine Verpflichtung am Ort seiner Hauptniederlassung (ab Werk) zu erfüllen. Sofern der Käufer die Auslieferung der Waren an einen anderen Ort wünscht, trägt er die Gefahr und die Kosten der Sendung und des Transportes, beginnend mit Absendung ab Werk.

² Auf Verlangen des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken soweit möglich versichert.

³ Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich.

9. Mängelrüge; Gewährleistung bzw. Nachbesserung durch den Verkäufer

¹ Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen.

² Beanstandete Waren dürfen nur vom Käufer oder einem von ihm benannten Dritten zurückgesandt werden. Für die Versandkosten ist der Käufer vorleistungspflichtig.

³ Hat der Käufer oder ein Dritter eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist jede Haftung und Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.

⁴ Der Verkäufer hat das Recht, zu recht beanstandete Ware bis zu zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweitenmal fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer zur Nachbesserung oder mangelfrei Ersatzlieferung nicht in der Lage ist.

⁵ Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat der Käufer das Recht, bei Gefahr im Verzug den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen. Der Käufer ist auch in diesen Fällen verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über den Mangel zu unterrichten.

⁶ Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden.

⁷ Die Versandkosten werden dem Käufer erstattet, sofern ein Mangel der Sache tatsächlich vorliegt.

⁸ Stellt sich heraus, dass die vom Käufer zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann der Verkäufer dem Käufer die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache gehabt hat.

⁹ Die Gewährleistungsfrist beträgt – auch bei verdeckten Mängeln – zwölf Monate ab Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Bei Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten zu laufen. Durch Nachbesserungen und Ersatzlieferungen kann die ursprüngliche Gewährleistungsfrist auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

¹⁰ Bei Mängel der gelieferten Ware hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser die in dieser Ziffer 9 ausdrücklich genannten (vgl. auch Ziffer 11).

10. Reparaturen ausserhalb der Gewährleistungspflicht

¹ Wird vor dem Ausführen von Reparaturen, zu deren Vornahme der Verkäufer gewährleistungsrechtlich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, ein Kostenvorschlag gewünscht, so ist dies dem Verkäufer ausdrücklich mitzuteilen. Die Kosten des Kostenvorschlags trägt der Käufer.

² Die Übergabe und Auslieferung von ausserhalb der Gewährleistungsfrist reparierten Geräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung.

³ Im übrigen gelten für Reparaturen ausserhalb der Gewährleistungspflicht die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sinngemäss.

11. Ausschluss weiterer Haftung des Verkäufers

¹ Der Verkäufer haftet im vollen Umfang für den von ihm selbst oder von seinen leitenden Angestellten durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden. Im übrigen haftet der Verkäufer nur sofern und soweit dies in diesen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

² **In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.** Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung.

³ Der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 11.2 gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten, jedoch gilt er **auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seiner Hilfspersonen.** Im übrigen gilt der Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12. Lebenserhaltende Systeme

¹ Wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefergegenstände nicht für den Einsatz in lebenserhaltenden Geräten oder Systemen, Humanimplantaten, Kernanlagen oder Systemen oder anderen Anwendungen geeignet, in denen ein Produktversagen Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann. Der Käufer wird den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus einem Verstoß gegen diesen Hinweis resultieren

13. Eigentumsvorbehalt

¹ Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen vom Käufer bezahlt wird, denn in diesem Fall sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderungen des Verkäufers.

² Der Käufer hat dem Verkäufer Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.

³ Der Käufer hat den Verkäufer von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten.

⁴ Im übrigen hat der Käufer sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Mit dem Abschluss dieses Vertrages ermächtigt der Käufer den Verkäufer, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register auf Kosten des Käufers vorzunehmen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

⁵ Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstössen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer gestattet dem Verkäufer unwiderruflich das jederzeitige Betreten der Räume des Käufers, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um dem Verkäufer die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.

⁶ Die aus Weiterverkauf, Verpfändung oder sonstiger Belastung der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Käufer hiermit sicherungshalber bis zur Höhe der Gesamtforderung des Verkäufers, zuzüglich zwanzig Prozent, an den Verkäufer ab. Auf Verlangen hat der Käufer die betreffenden Forderungen offen zu legen und dem Verkäufer jede gewünschte Auskunft unter Vorlage der Belege zu erteilen. Der Käufer darf die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für Rechnung des Verkäufers einziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an den Verkäufer abzuführen.

14. Absatzbindung

¹ Bei Bezug von Erzeugnissen, für die Absatzbindung besteht, gelten neben diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – soweit mit diesen zu vereinbaren – auch die besonderen Bedingungen des betreffenden Herstellers, die der Auftragsbestätigung beigelegt sind. Der Käufer hat sich über diese besonderen Bedingungen zu informieren und in Kenntnis zu setzen.

15. Export

¹ Die gelieferten Waren können schweizerischen, deutschen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen unterliegen. Ihre Ausfuhr aus der Schweiz ist nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft in Bern, des Bundesamtes für Gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus (Deutschland) bzw. des Office of Export Control in Washington D.C. (USA) zulässig. Der Käufer hat einen entsprechenden Hinweis seinen Kunden weiterzugeben und damit, soweit es in seiner Macht steht, die Einhaltung der Bestimmungen bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. Der Verkäufer weist auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Bestimmungen hin.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

² **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rümlang (Kanton Zürich).**